



Industrie- und Handelskammer  
Ostwürttemberg

# ATLAS: Antworten auf häufig gestellte Fragen

**Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg**

Postanschrift: IHK Ostwürttemberg, Postfach 14 60, 89504 Heidenheim | Büro- und Navigationsanschrift: Ludwig-Erhard-Straße 1, 89520 Heidenheim  
Tel. 07321 324-0 | Fax 07321 324-169 | E-Mail: [zentrale@ostwuerttemberg.ihk.de](mailto:zentrale@ostwuerttemberg.ihk.de) | Internet: [www.ostwuerttemberg.ihk.de](http://www.ostwuerttemberg.ihk.de)  
Kreissparkasse Ostalb | Konto 110016221 | BLZ 614 500 50

## **IHK Ostwürttemberg – die regionale Selbstverwaltung der Wirtschaft**

Die IHK Ostwürttemberg ist die regionale Selbstverwaltung der Wirtschaft im Landkreis Heidenheim und im Ostalbkreis. Wir vertreten die Gesamtinteressen unserer über 25.000 Mitgliedsunternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistung. Für den Staat nehmen wir hoheitliche Aufgaben wahr. Als kritisch-konstruktiver Partner der Politik und unabhängiger Anwalt des Marktes sind wir das wirtschaftspolitische Sprachrohr in Ostwürttemberg.

Mit unseren sechs Geschäftsfeldern

- Standortpolitik
- Starthilfe und Unternehmensförderung
- Aus- und Weiterbildung
- Innovation | Umwelt
- International
- Recht | Fair Play

sind wir kundenorientierter Dienstleister für die Unternehmen der Region.  
In dem, was wir tun, folgen wir unserem Kundencredo:

**„Wir machen uns stark für Ihren Erfolg.“**

**Herausgeber**  
Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg  
Geschäftsfeld International  
Postfach 14 60, 89504 Heidenheim  
Büroanschrift:  
Ludwig-Erhard-Straße 1, 89520 Heidenheim  
Tel. 07321 324-0  
Fax 07321 324-169  
E-Mail: zentrale@ostwuerttemberg.ihk.de  
Internet: www.ostwuerttemberg.ihk.de

**Günther Bauer**  
Tel. 07321 324-130  
Fax 07321 324-169  
E-Mail: bauer@ostwuerttemberg.ihk.de

**Katja Zeh**  
Tel. 07321 324-131  
Fax 07321 324-169  
E-Mail: zeh@ostwuerttemberg.ihk.de

**Stand: Dezember 2008**

© 2008 IHK Ostwürttemberg. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisung in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfältigkeit erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt die IHK Ostwürttemberg keine Gewähr.

# Inhalt

<b>1. ATLAS Allgemein</b>	<b>5</b>
1.1. Ab wann muss ATLAS-Ausfuhr genutzt werden?	5
1.2. Welche Möglichkeiten habe ich, meine Daten elektronisch in ATLAS zu erfassen?	5
1.3. Wo finde ich ATLAS-Dienstleister?	6
1.4. Ist ATLAS eine deutsche Insellösung?	6
1.5. Was bedeutet AES und ECS?	6
1.6. Die gesetzlichen Vorgaben ändern sich durch ATLAS nicht. Was ändert sich für mein Unternehmen?	6
1.7. Welche Ausfuhrvorgänge kann ich noch nicht in ATLAS melden?	6
1.8. Was ist bei Ausfuhrsendungen im Post- bzw. Eisenbahnverkehr zu beachten?	7
1.9. Ersetzt meine ATLAS-Meldung auch Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, A.TR und das Ursprungszeugnis?	7
1.10. Ist der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) eine Voraussetzung für ATLAS-Ausfuhr?	7
<b>2. Umstellung auf ATLAS</b>	<b>7</b>
2.1. Was bedeuten die Begriffe Teilnehmer und Benutzer?	7
2.2. Wo finde ich die ATLAS-Verfahrensanweisung?	7
2.3. Kann ich AMs noch auf dem Papier erstellen, auch wenn ich bereits an ATLAS teilnehme?	7
2.4. Kann ich auch für einen Sendungswert unter 1.000 Euro eine AM über ATLAS erstellen?	8
2.5. Welche Anträge muss ich für ATLAS-Ausfuhr stellen?	8
<b>3. Verfahrensfragen</b>	<b>8</b>
3.1. Was prüft der Zoll?	8
3.2. Bei welcher Ausfuhrzollstelle ist die AM abzugeben?	8
3.3. In welchem Zeitraum muss die Ware nach Freigabe zur Ausfuhr (Überlassung) das Zollgebiet verlassen?	9
3.4. Wie sind die Fristen bei einer Warenbeschau (Gestellung) außerhalb des Amtplatzes (§ 9 II AWW)?	9
3.5. Wann bekomme ich die Freigabe zur Ausfuhr (Überlassung) bei einer Gestellung außerhalb des Amtplatzes?	9
3.6. Was ist zu beachten, wenn eine AM storniert oder hierfür später eine ergänzende AM erstellt werden soll?	9
3.7. Wie und in welchem Zeitraum muss ich eine ergänzende Anmeldung (eAM) erstellen?	9
3.8. Wer muss in Deutschland ansässig sein, um eine AM in Deutschland abgeben zu können?	10
3.9. Welche Aufbewahrungsfristen und -formen gelten für ATLAS?	10
3.10. Was kann ich tun, wenn ich keinen elektronischen Ausgangsvermerk erhalte?	10
3.11. Was muss ich beim einstufigen Verfahren beachten?	10
3.12. Was soll ich tun, wenn die Ausgangszollstelle noch unbekannt ist?	11

<b>4. Besonderheiten als Zugelassener Ausführe (ZA)</b>	<b>11</b>
4.1. Ist meine bestehende Bewilligung zum ZA noch gültig, wenn ich eine ATLAS-Bewilligung erhalten habe?	11
4.2. Worauf sollte ich bei der Umstellung der Bewilligung achten?	11
4.3. Wie ändert sich das Verfahren für ZA?	11
4.4. Welche Ursachen kann es haben, wenn ich als ZA keine automatisierte Überlassung erhalte?	12
4.5. Welchen Vorteil bringt mir der ZA in ATLAS noch?	12
4.6. Was geschieht mit dem Vorausanmeldeverfahren nach §13 AWW?	12
<b>5. Zollanmeldungen mit ATLAS</b>	<b>12</b>
5.1. Wo finde ich das Merkblatt zum Einheitspapier?	12
5.2. Wähle ich in den Feldern "Verkehrszweige ..." den ein- oder zweistelligen Code aus?	12
5.3. Wo finde ich eine Liste aller EU-Ausgangszollstellen?	13
5.4. Wie sind Beipacks in ATLAS zu melden?	13
5.5. Wie kommt der Barcode auf mein Ausfuhrbegleitdokument (ABD)?	13
5.6. Was ist zu tun, wenn ich zum Zeitpunkt der AM die Container-Nummer(n) noch nicht kenne?	13
5.7. Was bedeuten die Codes für den Zollstatus?	14
5.8. Was passiert, wenn ATLAS nicht funktioniert?	14
5.9. Meine AM wird zurückgewiesen, weil ich wohl ein Dual-use-Gut habe. Wieso soll ich Y901 angeben?	14
5.10. Kann ich Waren, die ohne Berechnung geliefert werden, gemeinsam mit verkaufter Ware anmelden?	14

# ATLAS: Antworten auf häufig gestellte Fragen

## 1. ATLAS Allgemein

### 1.1. Ab wann muss ATLAS-Ausfuhr genutzt werden?

Ab dem 1. Juli 2009 wird die elektronische Ausfuhranmeldung (AM) verpflichtend. Exporteure können dann die Papier-Zollanmeldung (das Einheitspapier) oder ein bewilligtes Handelsdokumentverfahren nur noch im Ausfallkonzept verwenden. Im Regelfall müssen jedoch die erforderlichen Daten in das ATLAS-System der Zollverwaltung eingegeben bzw. übermittelt werden.

### 1.2. Welche Möglichkeiten habe ich, meine Daten elektronisch in ATLAS zu erfassen?

- **Einschaltung eines Zollbüros als Vertreter**, das die Dokumente erstellt und die elektronische Kommunikation mit der Zollverwaltung übernimmt (sog. **Vertreterlösung**). Vollständige Auslagerung der Tätigkeit, nicht aber der Verantwortung.
- **Nutzung der Internetzollanmeldung (IAA) der Zollverwaltung**. Die kostenlose Internetzollanmeldung ([www.internetzollanmeldung.de](http://www.internetzollanmeldung.de)) kommt insbesondere für Unternehmen mit sehr wenigen Ausfuhrsendungen im Monat in Frage. Bei der IAA erstellt der Exporteur über das Internet eine AM, druckt diese aus und gibt den unterschriebenen Ausdruck bei seinem Binnenzollamt ab. Dort erfolgt das Einlesen der Daten in ATLAS. Auch die Ausfuhrbestätigung von der Grenzzollstelle muss der Exporteur nach erfolgter Ausfuhr bei seinem zuständigen Binnenzollamt abholen. Das einstufige Verfahren (Warenwert bis 3.000 Euro) ist problematisch. Bei diesem Verfahren erfolgt die Anmeldung in der Regel direkt an der Grenze. Anders als bisher erhalten Fahrer jedoch keine vollständig ausgefüllte AM auf Papier. Die Fahrer führen lediglich ein unterschriebenes Vordokument mit, nämlich den Ausdruck der Internetzollanmeldung. Dieses wird an der Grenze erfasst und in ATLAS eingespeist. Kritisch ist hierbei vor allem, dass die Grenzzollstelle bereits bei Eingabe der Daten über die Internetzollanmeldung angegeben werden muss.

#### **Internetzollanmeldung Plus (IAA Plus)**

Für April 2009 ist diese komfortablere Variante der Internetzollanmeldung angekündigt. Ihre Merkmale:

- digitale Signatur in Form eines Elster-Zertifikats
- Speichermöglichkeiten
- mit Zugelassenem Ausführer kombinierbar
- keine Schnittstellen zu betrieblichen Vorsystemen möglich

Für die IAA Plus ist keine händische Unterschrift erforderlich. Der Gang zum Binnenzollamt entfällt somit. Im Regelfall wird das Unternehmen die Zollbeschau im Betrieb beantragen. Dem Zollamt steht es frei, die Ausfuhr mit oder ohne Beschau freizugeben. Diese so genannte Überlassung erfolgt elektronisch. Das einstufige Verfahren wird somit überflüssig. Die elektronische Rückmeldung von der Grenze erhält der Exporteur ebenfalls elektronisch.

Es ist empfehlenswert, die Internetzollanmeldung bereits heute zu testen. Nur so können Exporteure beurteilen, ob diese Variante ihren Bedürfnissen entspricht. Eine ausführliche Information zur Internetzollanmeldung finden Sie in der linken Spalte neben diesem Text unter dem Stichwort "Mehr zum Thema", "Internetzollanmeldung".

- **Nutzung einer Online-Lösung**. Das exportierende Unternehmen nutzt zur Erstellung der AM einen Online-Zugang eines Rechenzentrums. Die ATLAS-Software wird durch das Rechenzentrum gepflegt und bietet deutlich mehr Komfort als die Internetzollanmeldung. Die Online-Lösung wird entweder durch einen **Dienstleister** oder einen **Softwareanbieter** zur Verfügung gestellt.

Diese Lösung eignet sich sowohl für Unternehmen mit einer größeren Anzahl von Ausfuhrvorgängen als auch für Unternehmen mit kleinerem Aufkommen. Bei dieser Lösung wird noch zwischen der Teilnehmer-Online-Lösung und der Lösung mittels **dezentralem Kommunikationspartner (DezKP)** unterschieden. Bei der DezKP-Lösung stellt der DezKP (Dienstleister, Softwareanbieter) seine BIN zur Verfügung und wird somit zum ATLAS-Teilnehmer; allerdings nicht zum zollrechtlichen Vertreter. Die DezKP-Lösung erspart dem Exporteur die Erstellung der KoSt-Anträge.

- **Kauf eigener Software** im Rahmen von Inhouse-Lösungen. Hier wird sowohl die Software sowie auch die Einrichtung der Datenkommunikation im Unternehmen installiert. Diese Lösung eignet sich eher für große Unternehmen mit einer sehr großen Anzahl von Ausfuhrvorgängen.

### 1.3. Wo finde ich ATLAS-Dienstleister?

Eine Liste mit Softwareanbietern, die zertifizierte ATLAS-Software verkaufen finden Sie [hier](#). Eine IHK-Liste mit Dienstleistern die ATLAS-Software und/oder Online/Vertreter-Lösungen anbieten, ist [hier](#) abrufbar.

### 1.4. Ist ATLAS eine deutsche Insellösung?

In jedem der 27 EG-Mitgliedsstaaten gibt es eigene Zollverwaltungsprogramme, die die Vorgaben des Zollrechts umsetzen. Die deutsche Variante heißt ATLAS. All diese Systeme müssen untereinander kompatibel sein und Daten austauschen können.

### 1.5. Was bedeutet AES und ECS?

AES steht für Automated Export System (Überbegriff für die einzelnen nationalen elektronischen Ausfuhrsysteme). In Deutschland heißt das System ATLAS. ECS bedeutet Export Control System (europaweites IT-System, das die verschiedenen nationalen Abwicklungssysteme steuern und bündeln und eine „Interoperabilität“ zwischen ihnen herstellen soll).

### 1.6. Die gesetzlichen Vorgaben ändern sich durch ATLAS nicht. Was ändert sich für mein Unternehmen?

Eine Papieranmeldung wird durch eine elektronische Meldung ersetzt. Dies bedeutet zunächst, dass ATLAS ihre Daten automatisch auf Vollständigkeit, Gültigkeit und Plausibilität prüft. Dies ist heute in diesem Umfang nicht möglich. ATLAS prüft auch, ob die jeweiligen Empfänger von den personenbezogenen Embargos (Terrorlisten) der EU erfasst sind. Ebenso erkennt das System, ob das vereinfachte Verfahren des Anmelders oder des Subunternehmers für diesen Warenverkehr Anwendung findet. Damit steigen die Anforderungen an die Zollanmeldungen deutlich. Darüber hinaus gibt es zusätzlich geänderte Abläufe für Zugelassene Ausführer.

### 1.7. Welche Ausfuhrvorgänge kann ich noch nicht in ATLAS melden?

Die folgenden Waren können Sie noch nicht in ATLAS Ausfuhr (Rel. 1.0) melden:

- Marktordnungswaren, für die Sie eine Ausfuhrerstattung beantragen wollen
- Waren, die Sie im Rahmen eines Passiven Veredelungsverkehrs (PV) (d.h. angemeldeter Verfahrenscode 21 oder 22 in Feld 37) ausführen. Beide Fälle werden mit ATLAS Ausfuhr Rel. 2.0 umgesetzt, wobei die elektronische Meldung für PV optional ist und der PV-Schein selbst nicht in ATLAS abgebildet wird.

- Lieferungen in Gebiete, die zwar zum Zollgebiet aber nicht zum Steuergebiet der EG gehören (Kanarische Inseln, die britischen Kanalinseln, die überseeischen französischen Départements Guadeloupe, Martinique, Guyana, Réunion und die finnischen Ålandinseln). Auch dieser Warenverkehr wird mit ATLAS Ausfuhr Rel. 2.0 umgesetzt.

### **1.8. Was ist bei Ausfuhrsendungen im Post- bzw. Eisenbahnverkehr zu beachten?**

Ausfuhrsendungen im Post- bzw. Eisenbahnverkehr können ebenfalls über ATLAS-Ausfuhr angemeldet werden. Da in diesen Fällen der Anmelder die zuständige Ausgangszollstelle nicht kennt, ist diese frei wählbar. Der Ausgangsvermerk kommt im Postverkehr jedoch nicht in elektronischer, sondern in papiergestützter Form.

### **1.9. Ersetzt meine ATLAS-Meldung auch Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, A.TR und das Ursprungszeugnis?**

ATLAS ist ein Verfahren der Zollverwaltung und ersetzt nur das Einheitspapier, also ein deutsches bzw. EG-Zolldokument. Dokumente, die zwar in Deutschland vom Zoll (EUR.1, EUR-MED, A.TR) oder der IHK (Ursprungszeugnis) ausgestellt werden, aber für die Zollstelle im Empfangsland bestimmt sind, sind nach wie vor zu erstellen. Allerdings gibt es die Möglichkeit, auch hier vereinfachte Verfahren zu nutzen.

### **1.10. Ist der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) eine Voraussetzung für ATLAS-Ausfuhr?**

Nein, der AEO hat nichts mit ATLAS-Ausfuhr zu tun. Der AEO ist auch keine Voraussetzung für ein vereinfachtes Zollverfahren wie den Zugelassenen Ausführer. Es ist lediglich geplant, dass Unternehmen, die den freiwilligen AEO-Status besitzen, ab Juli 2009 einige Daten weniger in ATLAS melden müssen und bei Kontrollen bevorzugt abgefertigt werden.

## **2. Umstellung auf ATLAS**

### **2.1. Was bedeuten die Begriffe Teilnehmer und Benutzer?**

*Teilnehmer* sind Beteiligte, die elektronisch Daten im Rahmen von ATLAS mit der Zollverwaltung austauschen.

*Benutzer* sind die Beschäftigten der Zollverwaltung, die eine Zugangsberechtigung zu ATLAS haben.

### **2.2. Wo finde ich die ATLAS-Verfahrensanleitung?**

Die [ATLAS-Verfahrensanleitung](#) regelt die praktische Abwicklung des elektronischen Systems ATLAS. Sie ist sowohl für die Zöllner (Benutzer) als auch für die Exporteure bzw. Teilnehmer bindend. Kapitel 4.9 behandelt das ATLAS-Ausfuhrverfahren und informiert unter anderem über den Nachrichtenaustausch zwischen Zoll und Teilnehmer sowie über das Ausfallkonzept. Sie finden dort auch wichtige Hinweise zu den Aufbewahrungspflichten von Unterlagen und elektronischen Daten.

### **2.3. Kann ich AMs noch auf dem Papier erstellen, auch wenn ich bereits an ATLAS teilnehme?**

Sie können bis auf weiteres Ausfuhranmeldungen auf dem Papier erstellen, Vereinfachungen nutzen (z.B. AKM nach §13 AWV, Handelspapier nach Artikel 288 ZK-DVO) oder ATLAS-Ausfuhranmeldungen übermitteln. Allerdings dürfen Sie pro Ausfuhrvorgang nur eine dieser Möglichkeiten wählen. Das Parallelverfahren ermöglicht Ihnen einen gleitenden Übergang auf ATLAS.

#### **2.4. Kann ich auch für einen Sendungswert unter 1.000 Euro eine AM über ATLAS erstellen?**

Auch Sendungen mit einem Wert unter 1.000 EUR können Sie über ATLAS elektronisch anmelden, Sie müssen dies aber nicht. Diese Abwicklung kann für Unternehmen sinnvoll sein, um die Einheitlichkeit von Zollprozessen zu gewährleisten, Transaktionen besser überprüfen und die Ausgangsvermerke einfacher verwalten zu können.

#### **2.5. Welche Anträge muss ich für ATLAS-Ausfuhr stellen?**

Das hängt davon ab, welche Meldemöglichkeit Sie nutzen möchten. Bei Nutzung einer Inhouse-Lösung (Software und Datenkommunikation mit dem Zoll liegt beim exportierenden Unternehmen) müssen Sie die folgenden drei Anträge immer stellen. Bei Nutzung einer Online-Lösung (Zugang zu einem Rechenzentrum) klären Sie vorab mit dem Dienstleister bzw. dem Softwareanbieter, ob und ggf. welche Anträge Sie selbst erstellen müssen:

- 0874 Anmeldung zur Teilnahme an ATLAS (ATLAS 7. 2.)
- 0871 Netzanbindung – KoSt ATLAS
- 0872 BIN-Antrag: Der ATLAS-Teilnehmer benötigt eine BIN, da diese beim elektronischen Nachrichtenaustausch mit dem Zoll die handschriftliche Unterschrift ersetzt.

Unternehmen, die noch keine Zollnummer haben oder bei denen sich etwas in der Firmierung oder Adressierung geändert hat, benötigen zusätzlich 0870 Beteiligte – Stammdaten – Adresserfassung und -änderung (beinhaltet auch den Antrag auf eine Zollnummer).

Alle Anträge finden Sie unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) im Formularcenter.

### **3. Verfahrensfragen**

#### **3.1. Was prüft der Zoll?**

Eine AM wird auf folgende Kriterien geprüft:

- syntaktische Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit der AM gemäß aktuellem IHB (Implementierungshandbuch)
- Prüfung gegen aktuelle Codelisten
- Prüfung gegen EZT (Gültigkeit der Warennummer)
- Prüfung gegen zollseitige Risikoprofile (meist warenbezogen)
- Prüfung gegen bestimmte Einträge in Verbotslisten

Weitere Prüfungen erfolgen, wenn die AM im vereinfachten Verfahren Zugelassener Ausfuhrer übermittelt wurde:

- ZA: Prüfung gegen bewilligte Ladeorte
- ZA: Prüfung gegen bewilligte Bestimmungsländer
- ZA: Prüfung gegen bewilligten Warenkreis
- Berücksichtigung von DEBBI (dezentrale Beteiligtenbewertung)

Bitte beachten Sie, dass die Prüfung durch den Zoll nicht die eigene vorherige Prüfung ersetzt. Vielmehr sollten Unternehmen ein besonderes Augenmerk darauf haben, dass sie insbesondere die exportkontrollrechtlichen Bestimmungen einhalten.

#### **3.2. Bei welcher Ausfuhrzollstelle ist die AM abzugeben?**

Die AM ist beim zuständigen Binnenzollamt abzugeben. Das ist die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem der Ausfuhrer ansässig ist. Weicht dieser Ort vom Ort des Verpackens oder Verladens ab, so ist die AM bei der Zollstelle abzugeben, bei der die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden.

Hat der Ausführer einen Subunternehmer beauftragt, so kann eine AM auch bei dessen zuständigem Binnenzollamt abgegeben werden. Jedes Ausfuhrzollamt hat seinen Zuständigkeitsbereich (Kriterium: Postleitzahl) in den Stammdaten hinterlegt. ATLAS prüft anhand der Postleitzahlen, ob die AM an die richtige Ausfuhrzollstelle übermittelt wurde. Verläuft diese Prüfung negativ, erhält der Teilnehmer eine Fehlernachricht. Wenn Sie aus bestimmten Gründen die Ausfuhrmeldung an eine Dienststelle übermitteln, die nicht in den Zuständigkeitsbereich fällt, müssen Sie vor dem Versenden der AM in das Kopffeld *Vermerk* eine entsprechende Begründung eintragen.

### **3.3. In welchem Zeitraum muss die Ware nach Freigabe zur Ausfuhr (Überlassung) das Zollgebiet verlassen?**

Hierzu ein Auszug aus der ZK-DVO, Artikel 792b [Nachweis der Ausfuhr]:

- (1) Die Ausfuhrzollstelle kann vom Ausführer oder vom Anmelder den Nachweis verlangen, dass die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben.
- (2) Haben die Waren 90 Tage nach dem Tag ihrer Überlassung zur Ausfuhr das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen oder kann die Ausfuhr nicht hinreichend nachgewiesen werden, so ist die AM für ungültig zu erklären. Die Ausfuhrzollstelle teilt dies dem Ausführer oder dem Anmelder mit. Solange die AM noch nicht für ungültig erklärt wurde, kann die Ware mit dem zugehörigen Ausfuhrbegleitdokument (ABD) noch das Zollgebiet verlassen.

### **3.4. Wie sind die Fristen bei einer Warenbeschau (Gestellung) außerhalb des Amtplatzes (§ 9 II AWW)?**

Der Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtplatzes ist rechtzeitig, spätestens zwei Stunden vor Dienstschluss am Tag vor Beginn des Verpackens oder, bei offen zu verladenden Waren, vor Beginn des Verladens abzugeben. Den Antrag stellen Sie zusammen mit der ATLAS-AM. Den Antrag können Sie [hier](#) abrufen.

### **3.5. Wann bekomme ich die Freigabe zur Ausfuhr (Überlassung) bei einer Gestellung außerhalb des Amtplatzes?**

Die Überlassung für eine AM im Normalverfahren mit Gestellung außerhalb des Amtplatzes bekommen Sie zum Ablauf des in der Anmeldung übermittelten Zeitpunktes "Fristende". Bitte beachten Sie, dass Ihr Zöllner Ihnen geänderte Fristen übermitteln kann. In diesem Fall erhalten Sie die Freigabe zur Ausfuhr erst zum Zeitpunkt des vom Zoll übermittelten Fristendes. Führt der Zollbeamte eine Beschau durch, wird er das Ergebnis in seiner Software vermerken und kann Ihnen direkt die Überlassung zukommen lassen.

### **3.6. Was ist zu beachten, wenn eine AM storniert oder hierfür später eine ergänzende AM erstellt werden soll?**

Ein Anmelder kann eine spätere ergänzende Anmeldung oder eine Stornierung eines Ausfuhrvorgangs nur IT-gestützt übermitteln, wenn in der ATLAS-AM für den Anmelder eine deutsche Zollnummer übermittelt wurde. Ein Vertreter des Anmelders kann die Stornierung eines Ausfuhrvorgangs nur IT-gestützt übermitteln, wenn in der ATLAS-AM für den Vertreter eine deutsche Zollnummer übermittelt wurde.

### **3.7. Wie und in welchem Zeitraum muss ich eine ergänzende Anmeldung (eAM) erstellen?**

Ob Sie die eAM auf Einheitspapier oder per ATLAS melden müssen, richtet sich nach der Übermittlung der unvollständigen Anmeldung (uAM).

- uAM nicht in ATLAS erstellt => eAM auf Einheitspapier

- uAM in ATLAS per Teilnahmereingabe übermittelt => eAM ist ebenso zu übermitteln. (Nicht zwingend, wenn der Subunternehmer die uAM als direkter Vertreter per Teilnahmereingabe übermittelt hat)
- Die eAM muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Annahme der uAM abgegeben werden.

### 3.8. Wer muss in Deutschland ansässig sein, um eine AM in Deutschland abgeben zu können?

Diejenige Person, die die AM in Deutschland an der Ausfuhrzollstelle abgibt, muss in Deutschland ansässig sein. Ist der Ausführer in einem Drittland ansässig (außerhalb der EU), so darf dieser nicht selbst als Anmelder tätig werden und muss sich eines indirekten Vertreters (= Anmelder!) bedienen. Dieser indirekte Vertreter muss entweder in Deutschland ansässig sein oder – falls er in einem anderen EU-Staat ansässig ist – selbst einen direkten Vertreter aus Deutschland haben, der die AM abgibt. Ist der Anmelder/Ausführer in einem anderen EU-Staat als Deutschland ansässig, so muss er einen direkten Vertreter mit Sitz in Deutschland in Anspruch nehmen, um die AM in Deutschland abgeben zu können.

### 3.9. Welche Aufbewahrungsfristen und -formen gelten für ATLAS?

Für ATLAS gelten dieselben Fristen wie bisher für das Papierverfahren. Zollbelege müssen grundsätzlich sechs Jahre aufbewahrt werden, steuerliche Nachweise über die erfolgte Ausfuhr zehn Jahre. Daher müssen ATLAS-Belege mit sämtlichen ausgetauschten Nachrichten in elektronischer Form zehn Jahre aufbewahrt werden.

### 3.10. Was kann ich tun, wenn ich keinen elektronischen Ausgangsvermerk erhalte?

In folgenden Fällen erhalten Sie keinen elektronischen Ausgangsvermerk:

- Die AM wurde im Postverkehr abgewickelt.
- Bei einer Ausfuhr über einen deutschen Flughafen oder Hafen kann es mitunter vorkommen, dass die Ausgangsbestätigung des Luftfrachtcarriers bzw. des Seehafenspediteurs nicht per ATLAS an die Ausgangszollstelle übermittelt wird. In diesen Fällen sendet die Ausgangszollstelle keine Ausgangsbestätigung/Kontrollergebnis an Ihre Ausfuhrzollstelle und Sie erhalten keinen elektronischen Ausgangsvermerk. (Spediteure, Verbände und Bundesfinanzministerium sind sich dieses Problems bewusst und arbeiten an einer Lösung.)

Was können Sie tun, um den Verbleib zu klären?

- Kontaktieren Sie Ihre Ausfuhrzollstelle unter Angabe der MRN.
- Kontaktieren Sie Ihren Spediteur, der die Ware übernommen hat. Ggf. kann er Ihnen mitteilen, ob die Erledigungsinformation per ATLAS erfolgt ist.

Sollte sich herausstellen, dass Sie keinen elektronischen Ausgangsvermerk erhalten werden, beschaffen Sie sich einen Alternativnachweis (z.B. abgestempeltes ABD, Weiße Speditionsbescheinigung). Diese werden derzeit noch als Ausfuhrnachweis anerkannt. Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, diesen Alternativnachweis bei Ihrer Ausfuhrzollstelle einzureichen, so dass Ihre Ausfuhrzollstelle einen elektronischen Ausgangsvermerk hierfür erstellt und dieser von Ihrer ATLAS-Software eingelesen werden kann.

### 3.11. Was muss ich beim einstufigen Verfahren beachten?

Das einstufige Verfahren ist nur zulässig,

- bei einem Warenwert bis einschließlich 3.000 Euro pro Ausfuhrsendung und wenn die Waren keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen oder
- in begründeten Ausnahmefällen gemäß Artikel 791 ZK-DVO (Der Grund für die Anerkennung eines Ausnahmefalls ist in der AM im Feld *Vermerk* zu benennen).

Im einstufigen Verfahren nimmt die Ausgangszollstelle die Tätigkeiten der Ausfuhrzollstelle wahr und muss in Deutschland ansässig sein. Da die Überlassung und der Erhalt des ABD immer erst nach Gestellung der Ware erfolgt, haben Sie zum Versandzeitpunkt der Ware kein ABD verfügbar. Sie erhalten jedoch mit der Statusnachricht *Entgegennahme* eine MRN, die mit der Ware an der Ausgangszollstelle vorgelegt werden muss. Bei der Internetzollanmeldung muss die entsprechende Vorgangsnummer genannt werden, die beim Absenden der Nachricht mitgeteilt wird. Die Ware muss an der in ATLAS-Ausfuhr gemeldeten Zollstelle gestellt werden, da ein Wechsel der Ausfuhrzollstelle aus technischen Gründen im einstufigen Verfahren nicht möglich ist.

Sollte der LKW nicht die angegebene Ausfuhr-/Ausgangszollstelle im einstufigen Verfahren anfahren, ist an der tatsächlich angefahrenen Zollstelle eine neue AM zu erstellen.

**Tipp: Nutzen Sie nach Möglichkeit das zweistufige Verfahren. Bei diesem ist eine nachträgliche Änderung der Zollstelle möglich. Sie sind damit flexibler und vermeiden evtl. Wartezeiten an der Ausgangszollstelle.**

### **3.12. Was soll ich tun, wenn die Ausgangszollstelle noch unbekannt ist?**

In diesem Fall bietet es sich an, das zweistufige Verfahren anzuwenden: Geben Sie in ATLAS als Ausgangszollstelle die *mutmaßliche* Grenzzollstelle an. Wenn eine andere Grenzzollstelle angefahren wird, kann die tatsächlich angefahrne Zollstelle die Information aus dem System herausziehen. Im einstufigen Verfahren müssen Sie jedoch die tatsächliche Grenzzollstelle übermitteln.

## **4. Besonderheiten als Zugelassener Ausfühler (ZA)**

### **4.1. Ist meine bestehende Bewilligung zum ZA noch gültig, wenn ich eine ATLAS-Bewilligung erhalten habe?**

Ja. Sie können bis auf weiteres die bestehende Bewilligung für das papiergestützte vereinfachte Verfahren des ZA nutzen. Möchten Sie Ihre Ausfuhrvorgänge über ATLAS abwickeln, dann stellen Sie bei Ihrem Hauptzollamt einen Antrag auf eine ATLAS-Bewilligung zum ZA. Wenn Sie Ihre bestehende Bewilligung weiterhin für die Erstellung von papiergestützten AMen nutzen möchten, benötigen Sie dabei eine parallele Bewilligung für ATLAS. Die neue Bewilligung ist dann Ihre Bewilligung, die Sie in ATLAS melden. Bitte beachten Sie bei einem Parallelbetrieb, dass pro Ausfuhrvorgang nur eine Bewilligung genutzt werden darf.

### **4.2. Worauf sollte ich bei der Umstellung der Bewilligung achten?**

Bei der Umstellung der Bewilligung sollten Sie prüfen, ob noch alle Daten korrekt sind, unter anderem Adresse, Firmierung, Rechtsform. Die Bewilligung erstreckt sich nur auf die Länder und Waren, die beantragt worden sind. Folglich sollten Sie Ihren Antrag großzügig und vorausschauend stellen. Insbesondere die Waren sollten, wo möglich auf Kapitelebene (z.B. 84), mindestens aber auf Positionsnummer der Warennummer (z.B. 8471) beantragt werden.

Den im Antrag verlangten Branchenschlüssel können Sie, wenn dieser unbekannt ist, bei der IHK erfragen. Das Parallelverfahren sollten Sie immer mit beantragen. Dies ermöglicht Ihnen die gleichzeitige Nutzung elektronischer Zollanmeldungen und des Einheitspapiers bis zu dessen Abschaffung im Juli 2009.

### **4.3. Wie ändert sich das Verfahren für ZA?**

Vor Abgang der Ware muss eine elektronische AM an das zuständige Binnenzollamt abgegeben werden. Wenn die Anmeldung korrekt ist und keine Beschau erfolgen soll, erfolgt die Überlassung zur Ausfuhr automatisiert innerhalb weniger Minuten rund um die Uhr. Mit der Überlassung wird das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) mit der entsprechenden

Movement Reference Number (MRN) übermittelt. Erst danach darf die Ware vom Ladeort weg bewegt werden. Der Zoll hat folglich mit ATLAS eine echte Möglichkeit, vor dem Verladen in die Ausfuhrvorgänge einzugreifen. Daher müssen Sie im logistischen Prozess berücksichtigen, dass es zu Fehlermeldungen, zu Rückfragen oder zu einer Beschau kommen kann, die den Ausfuhrvorgang verzögern können.

#### **4.4. Welche Ursachen kann es haben, wenn ich als ZA keine automatisierte Überlassung erhalte?**

Als ZA erhalten Sie im Normalfall ohne Wartezeit automatisiert eine Überlassung auf Ihre AM, wenn Sie diese im vereinfachten Verfahren übermitteln. Dieser Automatismus wird von Zollseite unterbrochen, wenn

1. die Ausfuhrzollstelle Dokumentenprüfungen und/oder Warenkontrollen anordnet.
2. Regelungen der Bewilligung in Bezug auf ein Land und/oder für eine Warennummer bestehen (siehe ZA-Bewilligung Feld 9).
3. die IT-gestützte Vorabgangs-Risikoanalyse eine weitere Prüfung der AM erforderlich macht.

Im Fall 2. sollte die Überlassung automatisiert bis spätestens zum Ende der Öffnungszeiten der Dienststelle eintreffen, wenn Sie die AM bis spätestens zwei Stunden vor Dienstschluss übermittelt haben. Haben Sie die AM nach dieser Zeit übermittelt, dann sollte die Überlassung am nächsten Arbeitstag durch Ihren Zöllner übermittelt werden.

#### **4.5. Welchen Vorteil bringt mir der ZA in ATLAS noch?**

Der ZA und die Gestellungsbefreiung nach § 9 Absatz 2 AWW werden sich ähnlicher, vor allem wegen der wesentlich erweiterten Kontrollmöglichkeit durch den Zoll. Trotzdem bietet der ZA noch Vorteile, weil die Überlassung in der Regel rund um die Uhr automatisiert erfolgt und weil eine grundsätzliche Gestellungsbefreiung besteht und nicht ein Einzelantrag auf Befreiung abgegeben werden muss.

#### **4.6. Was geschieht mit dem Vorausanmeldeverfahren nach §13 AWW?**

Ab 1. Juli 2009 wird das Vorausanmeldeverfahren ersetzt durch ein so genanntes "einstufiges Ausfuhrverfahren für vertrauenswürdige Ausfuhrer". Ein festgelegter und zur Risikoanalyse erforderlicher Datensatz wird der deutschen Grenzzollstelle direkt übermittelt. Nach der Überprüfung erfolgt die Freigabe der Ausfuhr. Die Umstellung soll ohne Übergangsfrist erfolgen. Einzelheiten sowie Unterschiede zwischen "Zugelassener Ausfuhrer" und "Vertrauenswürdiger Ausfuhrer" finden Sie [hier](#).

### **5. Zollanmeldungen mit ATLAS**

#### **5.1. Wo finde ich das Merkblatt zum Einheitspapier?**

Das Merkblatt zum Einheitspapier können Sie [hier](#) abrufen.

#### **5.2. Wähle ich in den Feldern "Verkehrszweige ..." den ein- oder zweistelligen Code aus?**

Sie können frei entscheiden, ob Sie den ein- oder zweistelligen Code melden möchten. Aus zollinternen Gründen sind zurzeit beide Varianten in der Deutschen Codeliste genannt.

### 5.3. Wo finde ich eine Liste aller EU-Ausgangszollstellen?

Der Europa-Webserver stellt die COL (Customs Office List) zur Verfügung. Sie erreichen diese Seite wie folgt:

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/dds/cgi-bin/cscoquer?Lang=DE&Country=%](http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/cgi-bin/cscoquer?Lang=DE&Country=%)

Wählen Sie das gewünschte Land aus und entfernen Sie im Bereich Zuständigkeit alle Häkchen außer bei EXT-Ausgangszollstelle. Nach Bestätigen der Schaltfläche Search werden Ihnen die Ausgangszollstellen angezeigt.

### 5.4. Wie sind Beipacks in ATLAS zu melden?

ATLAS sieht vor, dass Sie für jede Position der AM die Packstücke angeben, in welche die Position verpackt ist.

**Tipp:** Sie tragen alle Packstücke eines Vorgangs in die erste Position ein. Die übrigen Positionen kennzeichnen Sie als Beipack. Hierzu geben Sie jeweils erneut die Packstückart(en) sowie die Markierung(en) an. Die Felder Anzahl der Packstücke und Rohmasse melden Sie bei diesen Positionen jedoch mit 0.

Einige Programme bieten die Möglichkeit, die Packstücke in diesen folgenden Positionen automatisiert anzulegen.

### 5.5. Wie kommt der Barcode auf mein Ausfuhrbegleitdokument (ABD)?

Um bei Grenzübertritt eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten, sollten Sie sicherstellen, dass die Movement Reference Number (MRN) auf Ihrem ABD als Barcode dargestellt ist. Für die korrekte Darstellung des Barcodes muss auf Ihrem Rechner lokal die Schriftart Code 128 installiert sein. Diese finden Sie unter

[http://www.zoll.de/e0\\_downloads/edifact\\_release\\_aes\\_1\\_0/index.html](http://www.zoll.de/e0_downloads/edifact_release_aes_1_0/index.html)

Die Schriftart installieren Sie wie folgt:

1. Öffnen Sie den Eintrag Schriftartdatei/Font ... und speichern Sie diese Datei.
2. Öffnen Sie unter Windows Start/Systemsteuerung/Schriftarten.
3. Klicken Sie dort im Menü Datei -> "Neue Schriftart installieren" an und wählen Sie die gespeicherte Datei aus.
4. Stellen Sie sicher, dass im Acrobat Reader die Option "Lokale Schriften verwenden" aktiviert ist.

### 5.6. Was ist zu tun, wenn ich zum Zeitpunkt der AM die Container-Nummer(n) noch nicht kenne?

In der Praxis kann es mit ATLAS-Ausfuhr bei Containerverladungen zu organisatorischen Problemen kommen, wenn die Ware im Normalverfahren mit Gestellung außerhalb des Amtsplatzes oder im vereinfachten Verfahren mit Auflagen (Feld 9 der ZA-Bewilligung: Regelungen der Bewilligung in Bezug auf ein Land und/oder für eine Warennummer) anzu-melden ist. Die AM muss in diesen Fällen am Vortag des Verpackens oder Verladens übermittelt werden. Zu diesem Zeitpunkt ist jedoch die Container-Nummer, die auf dem ABD genannt sein muss, häufig noch nicht bekannt und kann daher nicht mit der AM (E\_EXP\_DAT) übermittelt werden. Die Container-Nummer(n) ist (sind) häufig erst zum Zeitpunkt des Verpackens und Verladens bekannt. Wird die AM erst zu diesem Zeitpunkt an den Zoll übermittelt, kann der Container erst verladen werden, wenn das ABD eintrifft. Da es sich hier um Stunden handeln kann, würde u.a. ein erhebliches Standgeld entstehen und sich die Lieferung verzögern.

Das Bundesfinanzministerium teilt hierzu mit, dass in solchen Fällen das Kennzeichen Container zu melden ist. Als Containernummer wird dann die Angabe „unbekannt“ akzeptiert. Bis zur Überlassung kann die Zollstelle Containernummern nachtragen. Im Rahmen der Überwachung können an deutschen Ausgangszollstellen zusätzliche Containernummern durch den Teilnehmer im See-/Luftverkehr ergänzt werden. Das Löschen oder Verändern vorhandener Containernummern ist unterbunden. Containernummern können nur ergänzt werden.

### 5.7. Was bedeuten die Codes für den der Zollstatus?

Zollseitig werden folgende Codes für den Status einer ATLAS-AM verwendet:

- 11 Anmeldung entgegengenommen, Antrag nach § 9(2) AWW abgelehnt
- 12 Anmeldung entgegengenommen
- 13 Anmeldung nicht angenommen
- 14 Anmeldung angenommen
- 15 Anmeldung nicht überlassen
- 30 Vorgang überlassen, ergänzende Anmeldung wird erwartet
- 31 Vorgang überlassen, ergänzende oder vollständige Anmeldung liegt vor
- 32 Ausgang ganz oder teilweise bestätigt, ergänzende Anmeldung wird erwartet
- 33 Ausgang ganz oder teilweise bestätigt, ergänzende oder vollständige Anmeldung liegt vor
- 35 Vorgang erledigt
- 36 Ausgang untersagt
- 37 Vorgang in Weiterbearbeitung außerhalb AES
- 38 Vorgang ungültig/storniert

### 5.8. Was passiert, wenn ATLAS nicht funktioniert?

Wenn eine nachweisbare technische Störung vorliegt, die nicht unmittelbar behoben werden kann, können Sie in das Ausfallkonzept wechseln, welches detailliert in der Verfahrensanweisung ATLAS beschrieben ist. In diesem Fall können Sie auch nach der verbindlichen Einführung von ATLAS eine Ausfuhrsendung mit dem Einheitspapier oder einem bewilligten Handelsdokument anmelden. Zugelassene Ausführer, die das Einheitspapier nutzen, erhalten auch weiterhin vorabgefertigte AMs, die zusätzlich einen Stempelabdruck "Notfallkonzept" enthalten. Ausfuhrer, die über das Notfallkonzept abgewickelt wurden, dürfen nicht mehr in ATLAS gemeldet werden.

### 5.9. Meine AM wird zurückgewiesen, weil ich wohl ein Dual-use-Gut habe. Wieso soll ich Y901 angeben?

Wenn Warennummern angemeldet werden, hinter denen sich prinzipiell auch so genannte Dual-use-Güter verbergen können, sind nähere Angaben erforderlich. Wenn es sich tatsächlich um Güter der Dual-use-Güter Liste handelt, dann ist eine Ausfuhrgenehmigung des [Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](#) erforderlich. Die Dual-use-Güter Liste ist der [Anhang 1 der EG-Dual-use Güter Verordnung](#). Dieser Anhang entspricht im Wesentlichen dem Teil I C der Ausfuhrliste. Die Genehmigungspflicht wird zusätzlich auf der AM angegeben, beispielsweise mit dem Code X002. Waren, die kein Dual-use-Gut sind, und dies ist die Masse aller Güter, müssen mit Y901 kodiert werden.

### 5.10. Kann ich Waren, die ohne Berechnung geliefert werden, gemeinsam mit verkaufter Ware anmelden?

Ja, denn bei einer Sendung kann die Geschäftsart angemeldet werden, die für den größten Teil der Ware zutreffend ist. Natürlich ist es – falls dies sinnvoll ist – auch weiterhin möglich, getrennte Anmeldungen für eine Sendung pro Geschäftsart abzugeben.